77. Bur Auslegung bes § 833 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1905 i. S. L. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 584/04.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
- II. Rammergericht Berlin.

Anfang Februar 1904 glitt ber Kläger auf einer Holztreppe aus und fiel hinab. Bor der Treppe hielt das Fuhrwerk des Besklagten. Der Kläger fiel vor die Borderräder des Wagens und gegen die Hinterbeine der Pferde. Diese bäumten sich und zertraten ihm mehrere Rippen. Sinen Teil des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangte er von dem Beklagten als dem Halter der Pferde nach § 833 B.G.B. ersest. Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht aber erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach sür gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungszurteil ausgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückzverwiesen worden, aus folgenden

Grunben:

"Die Revision wirft dem Berufungsgericht eine Begriffsverwechselung vor, insosern es das Verhalten der Pferde als ein willkürliches ansehe, obgleich es feststelle, es entspreche der Natur eines Pferdes nicht, in einem Falle, wie dem vorliegenden, auszuschlagen und auf das ihm unbequeme Hindernis zu treten, so daß für die Pferde auch keine zwingende Veranlassung vorgelegen habe, den

Kläger zu beschädigen. Nach der Ansicht der Revision schließt diese lettere Reststellung die Willfürlichkeit des Verhaltens ber Pferde aus. Das ist aber nicht zutreffend. Ein willfürliches Tun liegt bor. wenn bas Tier nicht ber leitenben Sand und bem ihm aufgezwungenen Willen eines Menschen folgte, auch nicht unter einem unwiderstehlichen Rwange tatig war. Dag jene Boraussehung in bem zur Entscheibung ftebenben Ralle gegeben mar, ergibt bie Sachlage. Bas aber ben Awang letterer Art anlangt, so genügt es zur Annahme eines solchen nicht, baf bas Tier durch irgendeinen außeren Unreis zu einer igben. gewaltsamen Bewegung veranlakt worden ist: auch solchenfalls liegt — von blogen Reflexbewegungen abgesehen — ein willfürliches Berbalten vor, und es ist gerade in der tierischen Natur begründet, bak bas Tier burch folde plokliche Einwirkungen auf feine Sinne eridrickt und zu einem felbständigen Ausbrucke feiner Energie angeregt wirb. Bon einem unwiderstehlichen Zwange lagt fich vielmehr nur bann reben, wenn eine Einwirfung außergewöhnlicher Art vorliegt, burch bie das besondere tierische Tun überhaupt ausgeschaltet wird; baburch wurde die Willfürlichkeit seines Tuns und bamit die Berursachung bes Schabens burch bas Tier ausgeschlossen sein. Berufungsgericht ift nun bavon ausgegangen, baf bas Ausschlagen ber Pferde und bas Treten auf bas ihnen unbequeme Sindernis teinesfalls mit Notwendigkeit durch den Anprall des Klägers her= vorgerufen worden fei; es habe keine zwingende Beranlassung vorgelegen, daß die Bferbe ausschlugen ober auf ben Rläger traten. Bei Zugrundelegung biefer Auffassung hat es ein willfürliches, felbständiges Tun der Bferde mit Recht angenommen.

Dieser Aufsassung stehen jedoch im vorliegenden Falle Bedenken entgegen. Das Berusungsgericht führt aus, das "Durchschnittspferd" werde zwar bestrebt sein, der unvorhergesehenen Berührung sich zu entziehen und dabei die Füße und den berührten Teil des Körpers in eine andere Stellung zu bringen; es entspreche aber nicht der Natur eines an den Berkehr und den Umgang mit Wenschen ge-wöhnten Pserdes, in einem Falle wie dem vorliegenden auszuschlagen oder auf das ihm unbequeme Hindernis zu treten. Diese Ausführung steht im Widerspruch mit den Darlegungen des erkennenden Senats in dem auf S. 65 sig. des 60. Bandes der Entsch. des R.G.'s in Ziviss. abgebruckten Urteile, wonach für die Anwendung des § 833

B.G.B. grundsätlich nicht entscheidend ist, ob das Verhalten des Tiers mit der allgemeinen Natur seiner Sattung in Widerspruch steht, und ob es auf einen Fehler — vitium — zurückzuführen ist. Auch wenn man, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, davon ausgehen wollte, es liege in der Natur der Pferde, daß sie in einem Falle der vorliegenden Art ausschlagen und auf das ihnen unbequeme Hindernis treten, so wäre ebenfalls — und zwar noch zwingender, als dei jener Ansicht — ein Ausschlaß der tierischen Natur, ein willkürliches Tun anzunehmen.

Bon entscheidender Bebeutung ist lediglich, ob die Pferde infolge bes Anpralls des Körpers des Klägers die Stellung ihrer Beine verändern und auf den Kläger treten mußten. Wäre dies zu desjahen, so würde nicht ein willkürliches Verhalten, sondern ein unswillkürliches, mechanisches vorliegen, und die Verlehung lediglich inssolge des Zurückdrängens der Pferde durch den Körper des Klägers herbeigeführt worden sein. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint, indem es annimmt, es liege nichts dasür vor, daß der Ansprall des Klägers an die Hinterbeine der Pferde ein besonders wuchtiger gewesen sei. Es ist nun zwar richtig, daß ein unwidersstehlicher Zwang für die Pferde, sich auszubäumen und den Kläger zu treten, darin noch nicht begründet war, daß der Körper des Klägers ihre Hinterbeine nur berührte. Allein jene Annahme ist nicht prozesigerecht." (Dies wird näher dargelegt.)...